

# TE OGH 1950/6/13 Nr11/50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1950

## Norm

Rechtsanwaltsordnung 1868 §5

Rechtsanwaltsordnung 1868 §30

ZPO §502 Abs5

ZPO §519 Z3

ZPO §527

## Kopf

SZ 23/198

## Spruch

Nach § 30 RAO. steht das Berufungsrecht den Beteiligten zu; zu diesen gehört auch der dienstgebende Rechtsanwalt.

Gegen aufhebende Beschlüsse des Oberlandesgerichtes ist die weitere Berufung an den Obersten Gerichtshof auch dann zulässig, wenn im Aufhebungsbeschuß ein Rechtskraftvorbehalt fehlt.

Entscheidung vom 13. Juni 1950, Nr 11/50.

I. Instanz: Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

## Text

Das Oberlandesgericht Wien hatte als Berufungsgericht einen Beschuß des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer aufgehoben und dem Ausschuß eine neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Der Oberste Gerichtshof hat der Berufung gegen den Aufhebungsbeschuß nicht Folge gegeben.

## Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Oberste Gerichtshof hatte zunächst die Frage zu prüfen, ob die vorliegende Berufung überhaupt zulässig ist, da der angefochtene Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien den Beschuß des Kammerausschusses vom 26. Juli 1949 wegen Mängelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben und dem Kammerausschuß ohne Rechtskraftvorbehalt eine neuerliche Entscheidung nach Ergänzung des Verfahrens aufgetragen hat. Der Berufungswerber vertritt in seiner Berufungsschrift die Rechtsauffassung, daß seine Berufung zulässig sei, weil eine den §§ 502 Abs. 5, bzw. 519 Z. 3 ZPO. analoge Vorschrift in der Rechtsanwaltsordnung fehlen.

Die Lösung der Frage nach der Zulässigkeit einer weiteren Berufung an den Obersten Gerichtshof gegen einen ohne Vorbehalt der Rechtskraft ergangenen aufhebenden Beschuß des Oberlandesgerichtes hängt von der grundsätzlichen Frage ab, ob für das Rechtsmittelverfahren nach § 30 RAO. die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend

sind.

Nach § 30 RAO. sind hinsichtlich der dort vorgesehenen Berufung für den Fristenlauf, die Fristenberechnung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Aus dieser Gesetzesbestimmung ist im Wege des Gegenteilsschlusses abzuleiten, daß die Behandlung der in der Rechtsanwaltsordnung vorgesehenen Rechtsmittel im übrigen nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 30 Abs. 4 erster Satz RAO., wonach den Beteiligten das Recht der Berufung an das Oberlandesgericht und von diesem an den Obersten Gerichtshof zusteht, ohne daß dieses Berufungsrecht Einschränkungen unterworfen wäre. Der Oberste Gerichtshof ist deshalb der Meinung, daß die Bestimmungen der §§ 519 Z. 3 und 527 Abs. 2 ZPO. - der Hinweis der Berufung auf § 502 Abs. 5 ZPO. ist im vorliegenden Fall verfehlt, weil hier die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle nicht vorliegen - auf das im § 30 RAO. vorgesehene Rechtsmittelverfahren nicht anwendbar sind und daß es sich bei den in den §§ 5 und 30 RAO. zugelassenen Rechtsmitteln um Rechtsmittel eigener Art handelt, die nach dem Grundsatze der vollen Berufung zu behandeln sind. Es ist daher gegen aufhebende Beschlüsse des Oberlandesgerichtes die weitere Berufung an den Obersten Gerichtshof auch dann zulässig, wenn im Aufhebungsbeschluß ein Rechtskraftvorbehalt fehlt.

Die vorliegende Berufung ist daher zulässig und es muß deshalb in ihre meritorische Behandlung eingegangen werden.

Soweit sie es zunächst als zweifelhaft bezeichnet, ob nicht ausschließlich der Rechtsanwaltsanwärter zur Erhebung der Berufung gegen den Beschuß des Kammerausschusses vom 26. Juli 1949 legitimiert gewesen wäre, der vom dienstgebenden Rechtsanwälte eingebrachten Berufung somit das Anfechtungsrecht fehle, ist sie nicht begründet, weil nach § 30 RAO. das Berufungsrecht den Beteiligten zusteht, unter diesen Beteiligten aber - wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat - auch der dienstgebende Rechtsanwalt zu verstehen ist.

#### **Anmerkung**

Z23198

#### **Schlagworte**

Aufhebungsbeschuß nach § 30 RAO., Berufungsrecht, Berufung gegen Aufhebungsbeschuß nach § 30 RAO., Begriff des, Beteiligten, Beteiligter nach § 30 RAO., Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, Liste der Rechtsanwaltsanwärter, Eintragung, Rechtsanwalt, Berufungsrecht in Eintragungssache eines, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwaltsanwärter Berufungsrecht nach § 30 RAO., Rechtsmittel gegen Aufhebungsbeschuß nach § 30 RAO., Begriff des, Beteiligten

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1950:0000NR00011.5.0613.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19500613\_OGH0002\_0000NR00011\_5000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)